



Kreisordnungsbehörde

Merkblatt

zur

ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

**zum Umgang mit Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus
SARSCoV-2 (COVID-19)**

Wie ist der Begriff „Veranstaltungen“ zu definieren?

Laut Erlass des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 13.03.2020 ist der Veranstaltungsbegriff grundsätzlich weit zu fassen. Mit Ausnahme der in der Allgemeinverfügung vom 14.03.2020 genannten Veranstaltungen sind **alle Veranstaltungen** (öffentlich und privat) ab 75 Personen untersagt.

Wie soll sichergestellt werden, dass Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 75 Personen nicht stattfinden?

Sollten Verbandsgemeinde/Städte/Ortsgemeinden Kenntnis von Veranstaltungen erhalten, die unter die Allgemeinverfügung fallen, bitten wir Sie, auf die Allgemeinverfügung vom 14.03.2020 zu verweisen und uns darüber zu informieren. Sollten außerhalb der regulären Dienstzeiten von kommunalen Ordnungsbehörden Veranstaltungen ab 75 Personen stattfinden, so ist die Polizei zu kontaktieren.

Wir haben die örtlichen Polizeiinspektionen über die Allgemeinverfügung mit der Bitte informiert, die Regelungen der Allgemeinverfügung durchzusetzen.

Was ist mit Veranstaltungen unter 75 Personen?

Wir empfehlen alle Veranstaltungen unter 75 Personen abzusagen. Vor diesem Hintergrund regen wir an, grundsätzlich keine öffentlichen Einrichtungen wie Bürgerhäuser, Grillhütten etc. zur Verfügung zu stellen.

Wer ist für die Überwachung und bei Beschwerden durch Bürger über durchgeführte Veranstaltungen, die nicht den Vorgaben der Allgemeinverfügung entsprechen, zuständig?

Zuständig ist die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Kreisordnungsbehörde.

Ansprechpartner sind:

Michaela Hehl	Tel.: 02603/972-419	e-mail: michaela.hehl@rhein-lahn.rlp.de
Danny Haxel	Tel.: 02603/972-128	e-mail: danny.haxel@rhein-lahn.rlp.de

Wie sieht es mit Veranstaltungen ab 75 Personen nach dem 10.04.2020 aus?

Auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 13.03.2020 wurden die Veranstaltungen ab 75 Personen zunächst bis zum 10.04.2020 untersagt. Wir bitten um Verständnis, dass wir auf Grund der dynamischen Entwicklung zum aktuellen Zeitpunkt keine weitergehenden Aussagen treffen können.

Bad Ems, den 16.03.2020